

Pressemitteilung

Unzulängliche Wareneingangskontrolle führt zum Verlust von Gewährleistungsrechten

Berlin, 21. August 2018. Lieferungen von Baustoff-Herstellern oder -Händlern unterliegen nicht dem in der Baubranche verbreiteten Werkvertragsrecht, sondern orientieren sich meist an den kaufrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des Handelsgesetzbuchs (HGB). Bei gewerblichen Bauherren gilt also die Anlieferung von Bauprodukten in nahezu allen Fällen als Rechtsgeschäft zwischen Kaufleuten; dies gilt erst recht, wenn – was der Regelfall sein dürfte – ein Bauunternehmer Materialien auf eigene Rechnung bestellt.

§ 377 HGB verlangt vom Käufer im kaufmännischen Verkehr, die Ware unverzüglich nach Anlieferung durch den Verkäufer auf Mängel zu untersuchen und diese anzuzeigen. Die korrekte Wareneingangskontrolle obliegt also in der Regel dem Bauunternehmer. Der Bauherr selbst ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die von seinem Bauunternehmen bestellten und verbauten Materialien in regelmäßigen Abständen zu untersuchen. Wenn der Bauherr allerdings selbst der Besteller ist, dann trägt der Architekt die Untersuchungs- und Rügepflicht, wenn er sowohl für die Bauüberwachung und die Vergabeleistung beauftragt wurde.

Grundsätzlich muss der Käufer die Ware einer genauen Untersuchung unterziehen und gegebenenfalls sogar besondere betriebliche Einrichtungen oder Fachkenntnisse zur Prüfung vorhalten. Wie umfangreich und detailgenau der Wareneingang untersucht wird, hängt jeweils vom Einzelfall ab und wird durch die Branche und den Handelsbrauch bestimmt. So muss beispielsweise Zement, selbst wenn er direkt auf der Baustelle verbaut wird, umgehend auf Abbindezeit und Raumbeständigkeit geprüft werden. Die Betonfestigkeitsprüfung ist wiederum bei erprobten Mischverhältnissen nicht notwendig. Bei regelmäßigen sogenannten Sukzessivlieferungen, wie Kies, muss der Käufer zumindest stichprobenhafte Untersuchungen durchführen.

„Die Auswirkungen einer unterlassenen Untersuchung sind enorm“, erläutert Florian Herbst, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und Mitglied der ARGE Baurecht im Deutschen Anwaltverein. „Werden Mängel nicht rechtzeitig angezeigt, dann gilt die Ware als genehmigt und auch die Folgeschäden des Mangels sind nicht mehr regressfähig.“

In der Regel müssen Mängelanzeigen innerhalb von ein bis zwei Tagen nach Lieferung erfolgen. Dies gilt allerdings nur für die „offenkundigen Mängel“. Andere sogenannte „erkennbare Mängel“, die der Käufer nur aufgrund von komplizierten Untersuchungen erkennt, kann er noch innerhalb einer Woche anzeigen. Mängel, die bei diesen Untersuchungen nicht festgestellt, aber später entdeckt werden, sollte der Käufer dem Lieferanten umgehend anzeigen. Für diese „verdeckten Mängel“ gilt eine Frist von ein bis zwei Tagen nach Entdeckung.

Den gesamten Artikel von Fachanwalt Florian Herbst finden Sie hier:

<http://arge-baurecht.com/baurecht-wissen/fachartikel/artikel/news/wareneingangskontrolle-am-bau/>

Über die ARGE Baurecht

Die Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht im Deutschen Anwaltverein ist der größte Berufsverband von baurechtlich spezialisierten Rechtsanwälten in Europa. Sie unterstützt die anwaltliche Fortbildung und fördert berufspolitische und wirtschaftliche Interessen ihrer mehr als 2.500 Mitglieder. Von deren spezifischen Leistungen profitieren Investoren, öffentliche Auftraggeber, Bauunternehmen, Architekten, Ingenieure, private Bauherren und andere Interessengruppen. Zudem stellt die ARGE Baurecht die Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten (SOBau) bereit, um Konfliktfälle am Bau schnell und fundiert zu lösen. Weitere Informationen unter www.arge-baurecht.com.

Pressekontakt

Deutscher Anwaltverein

Rechtsanwalt Swen Walentowski
Telefon: 030 726152-129
Telefax: 030 726152-193
E-Mail: walentowski@anwaltverein.de

ARGE Baurecht

Guido Balke
Telefon: 0221 800 471-12
Telefax: 0221 800 471-26
E-Mail: balke@dieprberater.de
[XING Profil](#)